

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3317/17-III**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung  
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
Kreistag

07.11.2017  
09.11.2017  
11.12.2017

**Betr.:**

Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Naturschutzgebiet (NSG) "Zülowgrabenniederung" vom 25. November 2002 (Vorlagennummer: 2-0747/02)

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung“ im Landkreis Teltow-Fläming.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

Luckenwalde, den

Wehlan

## Sachverhalt:

Die derzeit geltende Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Zülowgrabenniederung“ wurde am 25. November 2002 durch den Kreistag (Vorlagennummer: 2-7147/02) beschlossen und ist am Tag nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt am 9. Dezember 2002 in Kraft getreten.

Das NSG „Zülowgrabenniederung“ beinhaltet eine Teilfläche des FFH-Gebietes<sup>1</sup> „Zülow-Niederung“ (DE 3746-309).

Gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung grundsätzlich entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele (Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu sichern.

Die Bekanntmachung der Erhaltungsziele erfolgt im Land Brandenburg u.a. über naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen. Die geltende NSG-Verordnung „Zülowgrabenniederung“ enthält bisher im Schutzzweck die durch die EU-Kommission für das festgesetzte FFH-Gebiet DE 3746-309 geschützten Lebensraumtypen und Arten nicht. Die NSG-Verordnung ist diesbezüglich zu ändern. Hierzu wurde der Landkreis Teltow-Fläming im Mai 2017 durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg aufgefordert. Die seitens der Obersten Naturschutzbehörde übersandten Vorgaben wurden durch das Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde nochmals anhand der aktuellen Datenlage (FFH-Steckbriefe und Managementpläne, vgl. Informationsvorlage 5-3255/17-III) und der betroffenen Fläche im NSG abgeglichen.

Es sind keine über die bisherigen Festsetzungen des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hinausgehenden Schutzzinhalte aufzunehmen.

Es ist erforderlich in der NSG-Verordnung im Schutzzweck unter § 3 unter einem gesonderten Punkt die Lebensraumtypen und Arten, die für die Teilfläche im NSG zutreffen, zu ergänzen. Weitere Änderungen etwa bei den Ge- und Verboten oder den zulässigen Handlungen erfolgen nicht.

Entsprechend Punkt 5 des Kreistagsbeschlusses Nr. 5-3199/17-KT im Zusammenhang mit der LSG-Ausweisung „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ wurde über die NSG-Änderungsverordnung im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 24.08.2017 und im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung am 05.09.2017 mit der Informationsvorlage Nr. 5-3255/17-III bereits detailliert informiert.

Die geänderten Passagen<sup>2</sup> der beabsichtigten NSG-Änderungsverordnung (Forderung des AfRB vom 05.09.2017) werden der Textfassung der bisher geltenden NSG-Verordnung in Anlage 1 gegenübergestellt.

Gleichzeitig sind seit 2010 nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 11 A 5.07) auch die durch den Landkreis ausgewiesenen Naturschutzgebiete durch die Verknüpfung der Karten mit der Verordnung bestimmter zu

---

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete entsprechend der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die FFH-Gebiete sind als besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in das Schutzgebietssystem Natura 2000 integriert.

<sup>2</sup> rot markiert

fassen. Dazu sind die Hinterlegungskarten der Schutzgebietsausweisung 2003 unter § 2 und § 5 der Verordnung nunmehr als Anlagen zu benennen und damit konkreter mit der Verordnung zu verknüpfen.

Dazu wurden die Hinterlegungskarten (vgl. auch Anlage 01 zur Informationsvorlage 5-3255/17-III)

- 1 Übersichtsskizze
- 1 Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000
- 2 Topographische Karten im Maßstab 1: 10 000
- 13 Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 2 000
- 1 Luftbildkarte im Maßstab 1:10 000

am 21.09.2017 erneut gesiegelt und unterzeichnet. Zusätzlich wurde zur besseren Handhabung der Verordnung eine Flurstücksliste beigefügt.

Bei der Anpassung von geltenden Schutzgebietsverordnungen an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, wie hier der Fall, ist entsprechend § 9 Absatz 6 Nummer 6 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) eine Festsetzung im vereinfachten Verfahren (durch Erlass einer Änderungsverordnung) möglich.

Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Naturschutzrecht in Landkreisen ist gemäß § 4 Abs. 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) der Kreistag zuständig.

Die Anlage 2 enthält den zu beschließenden Inhalt der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das NSG „Zülowgrabenniederung“ im Landkreis Teltow-Fläming.

#### **Anlagen:**

Anlage 1

- Synopse – Gegenüberstellung der geltenden NSG-VO und der Änderungs-VO

Anlage 2

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung“